



Informationsblatt an Lehrkräfte zum Kopftuchverbot (§ 43a SchUG)

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

mit Beginn des Schuljahres 2026/27 tritt an allen öffentlichen und privaten Schulen in Österreich das sogenannte „Kopftuchverbot“ in Kraft. Das Verbot ist in § 43a des Schulunterrichtsgesetzes geregelt.

§ 43a des Schulunterrichtsgesetzes verbietet

- allen Schülerinnen (d.h. unabhängig von der Religionszugehörigkeit)
- bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
- während des Aufenthalts in der Schule
- ein Kopftuch, welches das Haupt nach islamischen Traditionen verhüllt,

zu tragen.

Das Verbot gilt nicht:

- im dislozierten Unterricht (z. B. Schwimmunterricht außerhalb der Schule, Ausflügen oder Exkursionen) sowie
- bei Schulveranstaltungen oder schulbezogenen Veranstaltungen außerhalb der Schule.

Für andere Kopfbedeckungen gelten die an der Schule bestehenden allgemeinen Regelungen.

Das Gesetz verpflichtet ausdrücklich die **Erziehungsberechtigten** dafür zu sorgen, dass ihre Tochter die gesetzliche Regelung einhält. Die Schule ist nicht berechtigt, Ausnahmen zu gewähren oder individuelle Varianten zuzulassen. Kommt es zu einer Missachtung der Bestimmung, sieht das Gesetz ein **mehrstufiges, klar geregeltes Vorgehen** gegenüber den Erziehungsberechtigten vor.

1. Erster Verstoß

- Jede Lehrkraft, die einen Verstoß feststellt, muss die Schülerin ermahnen, das Kopftuch abzulegen. Wenn diese dem nicht sofort nachkommt, muss die Lehrkraft den Verstoß unverzüglich der Schulleitung melden. Die Lehrkraft hat kein Ermessen. Die Meldung ist Teil der dienstlichen Aufgaben der Lehrkraft. Wird die Meldung unterlassen, liegt eine Verletzung der Dienstpflichten vor.
- Die Schulleitung führt **unverzüglich ein Gespräch** mit der Schülerin und den Erziehungsberechtigten. Das Gespräch ist für alle, dh auch für die Schulleitung oder die von dieser beauftragten Vertretung, verpflichtend.

- Die Erziehungsberechtigten erhalten **nachweislich eine schriftliche Information** über das Verbot und die weiteren Konsequenzen.
2. **Weiterer Verstoß**
- Nach einer Meldung durch eine Lehrkraft meldet die Schulleitung unverzüglich den Verstoß an die **Bildungsdirektion**.
 - Es erfolgt eine **verpflichtende Ladung** zu einem Gespräch bei der Bildungsdirektion.
3. **fortgesetzte Verstöße**
- Jeder weitere Verstoß ist wieder unverzüglich zu melden.
 - In der Folge werden durch die Bildungsdirektion Anzeigen erstattet und Verwaltungsstrafverfahren geführt. Daher ist der Nachweis des Verstoßes und dessen Meldung wichtig. Eine Unterlassung könnte allenfalls rechtliche Folgen für Lehrkräfte, Schulleitung oder Behördenmitarbeitende haben. In der Vergangenheit haben unterlassene Anzeigen oder deren Bearbeitung bereits zu, auch strafrechtlichen, Verurteilungen öffentlich Bediensteter geführt.

Diese Schritte sind gesetzlich vorgegeben und **nicht im Ermessen der Schule oder Bildungsdirektion**.